

BLICKPUNKT

ARCHIV

01/08

REGIboard statt Basisboard

Inhalt

- Warum REGIboard statt Basisboard?
- Neuer Archivkatalog
- Änderung Personenstandsgesetz
- Individuallösungen
- The winner is ...
- Notizen und Termine

Warum REGIboard statt Basisboard?

Die dauerhafte Verwahrung, Sicherung und Erhaltung von Archivgut ist nicht nur von großem kulturellen und historischem Interesse, sondern in vielen Fällen auch durch das Archivgesetz vorgegebene Verpflichtung. Die Bestimmung und Auswahl archivgerechter Schutzverpackungen, die einen Alterungsprozess über mehrere Jahrhunderte hinauszögert, ist daher von besonderer Wichtigkeit.

Zur Identifizierung alterungsbeständiger Papiere und mangels weiterer Vorschriften auch für Pappe und Karton, wird in der Regel die internationale Norm DIN ISO 9706 herangezogen. In der Intention der DIN ISO 9706 liegt es, ein Material zu definieren, dass für die Aufbewahrung von unbegrenzter Zeitdauer in Archiven, Bibliotheken und Museen am Besten geeignet ist.

Dieser Grundüberlegung jetzt konsequent folgend und dank technischer Innovationen sowie deutlich verbesserter Einkaufskonditionen für das Material, haben wir uns entschlossen alle Artikel aus dem ehemaligen Basisboard ab sofort aus REGIboard zu produzieren.

Unser **REGIboard** und unser **Archiv-Solid-Karton** werden regelmäßig von einem unabhängigen Institut getestet. Sie **erfüllen alle Prüfkriterien der DIN ISO 9706 ohne Einschränkungen** und stellen damit einen höchstmöglichen Schutz Ihrer Archivalien sicher.



**Nutzen Sie unsere
Sonderaktion zur Einführung!!**



Neuer Archivkatalog

Neuer Archivkatalog zum Neuen Board

Archivprogramm „Konzepte und Systeme“

- mehr Produkte und Informationen
- enthält eine Vielzahl interessanter neuer Lösungen
- mit stark erweitertem und in fünf Fachbereiche gegliedertem Zubehörsortiment

Sollten Sie den neuen Katalog noch nicht vorliegen haben, fordern Sie ihn umgehend bei uns oder unserer Vertretung vor Ort an.

Anschrift:

Einfach per Fax an: 0 22 25 / 91 54 23



Änderung des Personenstandsgesetzes und seine Auswirkungen

Mit dem 01. Januar 2009 tritt die Novelle des Personenstandsgesetzes in Kraft. Mit dem Gesetz wird das Personenstandsrecht vereinfacht. An die Stelle der hergebrachten Personenstandsbücher treten in Zukunft elektronische Personenstandsregister. In den zuständigen Standesämtern werden sich damit die Anzahl der zu führenden Register wie auch die in diese Register aufzunehmenden Daten reduzieren.

1. Zuständigkeit:

Ab dem 1. Januar 2009 sind die Kommunalarchive zuständig für die Endarchivierung der Personenstandsregister. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Landesarchivgesetze. Zuständig für die Archivierung der Personenstandsunterlagen sollten die Archive derjenigen Städte, Ämter oder Gemeinden sein, in denen nach der jeweils gültigen Standesamtsgliederung ein Standesamt seinen Sitz hat (Standortprinzip).

2. Folgen für die kommunalen Archive:

• **Anbietung:**

Im Unterschied zum heutigen Verfahren werden die Personenstandsregister- und –bücher von den Standesämtern nur befristet weitergeführt. Nach Ablauf der Fristen müssen diese mit Beginn des Jahres 2009 dem zuständigen Archiv, i. d. R. dem Stadt-, Amts- oder Gemeindearchiv, für die dauernde Endarchivierung zugeleitet werden und zwar: alle Heiratsbücher bis 1928, Geburtenbücher bis 1898 und Sterbebücher bis 1978, ferner die dazugehörigen Sammelakten und Zweitbücher. In den Folgejahren kommt jeweils ein weiterer Jahrgang hinzu, ab 2038 auch Familienbücher. Personenstandsbücher und Zweitbücher sind räumlich getrennt und vor unbefugtem Zugriff geschützt zu lagern.

• **Benutzung:**

Die bisher rigide Nutzungsbeschränkung von Personenstandsunterlagen wird nach Ablauf der Fortführungsfristen durch die liberalen Benutzungsregelungen des Archivrechts ersetzt.
Bisher: **rechtliches** Interesse
Neu: **berechtigtes** Interesse
Damit ist mit einer verstärkten genealogischen Nutzung von Personenstandsunterlagen zu rechnen.

• **Elektronische Registerführung:**

Personenstandsregister werden ab spätestens 2013 elektronisch geführt. Die Archive haben damit mittelfristig die Personenstandsregister in digitaler Form zu übernehmen.

3. Maßnahmen:

Um die Neuregelungen umzusetzen, müssen die Archivträger, insbesondere die Kommunen, entsprechende Vorbereitungen treffen und Maßnahmen ergreifen:

- Dem zuständigen Archiv müssen die benötigten **Räumlichkeiten und Mittel** für eine gesetzeskonforme Lagerung und Erhaltung der Unterlagen zur Verfügung stehen.
- Das Archiv muss über hinreichend geschultes und ausreichendes **Personal** verfügen, das die zu erwartende vermehrte Benutzung durch Anfragen und Einsichtnahme im Lesesaal bewältigen kann; anfallende Gebühren für die Auskunftserteilung sind zu regeln.
- Archivare sind an der **Einführung eines elektronischen Systems** zu beteiligen, um die langfristige Datensicherung in Archivsystemen sicherzustellen.

REGIS schafft Spielraum durch Individualität



Schubladenbox

Immer häufiger werden Papierakten heute zentral an einer Stelle aufbewahrt. Dabei gilt es die betriebliche Praxis oder vorgegebene Verwaltungsabläufe ebenso zu berücksichtigen wie eine sach- und fachgerechte archivische Aufbewahrung.

Eines der größten deutschen Kreditinstitute setzt bei der archivgerechten Aufbewahrung seiner Kreditakten auf die vorteilhafte Kombination aus schnellem Zugriff und sicherer Transportmöglichkeit gepaart mit der Verwendung alterungsbeständigen Materials.

Das Außenformat beträgt: L 35 x B 25 x H 14 cm.

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht.

And the winner is

And the winner is ...

Verlosung aus „Ihre Meinung ist uns wichtig“

In der letzten Ausgabe hatten wir Sie aufgefordert, Ihre Meinung zu unserem **Blickpunkt Archiv** abzugeben. Viele von Ihnen sind dieser Aufforderung gefolgt und haben uns wichtige Informationen bezüglich Inhalt und Interessen gegeben.

Im Rahmen dieser Umfrage haben wir unter allen Teilnehmern das Buch „Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken“ verlost. Und der glückliche Gewinner ist ...



Herr Stinner (rechts) nimmt den Preis durch Herrn Trauschold von unserer Vertretung PROJEKTEAM in Empfang.

Herr Stinner vom Gemeinde-Archiv Bedburg-Hau ist zuständig für das Zwischenarchiv, Dokumentation (Bildarchiv) und für die historische Überlieferung.

Im Archivverbund übt Herr Stinner seine Tätigkeit als Archivar auch im Gemeinde-Archiv Kranenburg aus.

Das Archiv in Bedburg-Hau befindet sich im neuen Rathaus, welches 2004 neu bezogen wurde und hat eine Größe von ca. 200 m².

Einmal jährlich erscheint ein vom Geschichtsverein Bedburg-Hau erstellter Geschichtsbrief, bei dem 9 ehrenamtliche Personen Herrn Stinner tatkräftig unterstützen. Dieser Brief berichtet über historische Ereignisse und Gegebenheiten aus Bedburg-Hau sowie 9 weiteren Ortsteilen.

Impressum



Herausgeber:

REGIS GmbH
Albert-Einstein-Straße 11
53501 Grafschaft-Gelsdorf

Tel.: 0 22 25 / 91 54 0

Fax: 0 22 25 / 91 54 23

Internet: www.regis.de

E-Mail: info@regis.de

Redaktion u. Konzeption:

REGIS GmbH
Michael Müller
Bernd-Peter Schmitz

Notizen und Termine

Die aktuellen Daten zu Terminen und Messen entnehmen Sie bitte unserer **neuen** Internetseite „www.regis.de“.